

2360 082

6

Begl. Abschrift

III ZR 88/50

Verkündet am:
4. Januar 1951
gez. Fieser, Just. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle des
Bundesgerichtshofs

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit
des Kohलगrosshändlers Fritz J [REDACTED], W [REDACTED],
[REDACTED]strasse,
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen
den Kaufmann Siegfried M [REDACTED],
W [REDACTED], H [REDACTED]str. [REDACTED],
Kläger u. Revisionsbeklagten,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 4. Januar 1951 unter
Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Lersch,
Dr. Birnbach, Dr. Lisso und Pr. Pagendarm,
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
I. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 2. Juni 1949 wird auf seine Kosten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Am 17. Januar 1943 gegen 11 Uhr fuhr der Zweitbeklagte mit einem dem Erstbeklagten gehörenden Lastkraftwagen durch die Friedrich-Engels-Allee in Wuppertal in westlicher Richtung. Die Strasse ist an der Unfallstelle und östlich davon 11 m breit. Vor der Unfallstelle macht die Strasse eine schwach gewölbte Biegung in südöstlicher Richtung. Die Schienen der durch die Friedrich-Engels-Allee fahrenden Strassenbahn liegen nicht in der Mitte der Strasse, sondern hart am Rande des nördlichen Bürgersteiges. Der Zweitbeklagte fuhr auf dem nördlichen, also dem Bürgersteig zunächst liegenden Gleis. Der Kläger überquerte in Begleitung der Ehefrau Hanni Gl[REDACTED] den Fahrdamm der Friedrich-Engels-Allee. Er ging etwa einen Schritt rechts vorwärts vor Frau Gl[REDACTED], die ein Kind an der Hand führte. Etwa auf der südlichen Schiene des Gleises, auf dem der Zweitbeklagte fuhr, wurde der Kläger angefahren und verletzt. Kurze Zeit zuvor war auf dem südlichen Gleis eine Strassenbahn in östlicher Richtung vorbeigefahren.

Der Kläger hat den Erstbeklagten als Halter und den Zweitbeklagten als Führer des Lastkraftwagens auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens - Heilungskosten, Kleiderschaden und Verdienstaussfall - in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage gegen den Erstbeklagten abgewiesen, da der Unfall ein unabwend-

6

- 3 -

bares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 KrftzG gewesen sei.

Mit der Berufung hat der Kläger die Zahlung von 1.560.- DM und eines angemessenen Schmerzensgeldes sowie die Feststellung begehrt, dass der Erstbeklagte verpflichtet sei, ihm die Hälfte des zukünftigen Schadens zu erstatten. Das Oberlandesgericht hat den Zahlungs- und den Feststellungsanspruch im Rahmen des Kraftfahrzeuggesetzes dem Grunde nach zu 1/3 für gerechtfertigt erklärt. Es hat den dem Erstbeklagten obliegenden Beweis, dass der Zweitbeklagte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet habe, nicht als geführt angesehen.

Mit der Revision erstrebt der Erstbeklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war der Erfolg zu versagen.

1. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, auf Grund der Beweisaufnahme sei die Möglichkeit nicht ausgeräumt, dass der Zweitbeklagte den Kläger und seine Begleiter noch rechtzeitig gesehen habe und durch sofortiges Bremsen den Unfall hätte vermeiden können, dass er aber das Bremsen in der Annahme unterlassen habe, er werde noch an dem Kläger vorbeifahren können. Insoweit handelt es sich um eine tatrichterliche Feststellung, die mit der Revision nicht angegriffen werden kann. Wenn das Oberlandesgericht aus dieser Feststellung den Schluss gezogen hat, dass der Zweitbeklagte nicht jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt (§ 7 Abs. 2 KrftzG.) beobachtet habe,



so ist hierin ein Rechtsirrtum nicht erkennbar. Die Rechtslage wäre möglicherweise anders, wenn sich einwandfrei hätte feststellen lassen, in welchem Zeitpunkt die in östlicher Richtung vorbeigefahrene Strassenbahn den Parteien die Sicht aufeinander genommen hatte, und wo sich der Kläger und der Lastkraftwagen befanden, als die Strassenbahn an dem Lastkraftwagen vorbeigefahren war. Diese Feststellung hat sich aber nach der Darlegung des Oberlandesgerichts nicht treffen lassen. Wenn insoweit der Sachverhalt nicht völlig hat aufgeklärt werden können, so gehen die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen zu Lasten des Erstbeklagten. Wenn der Zweitbeklagte, - diese Möglichkeit hält das Berufungsgericht für gegeben, - die Fussgänger, die sich seiner Fahrbahn näherten, rechtzeitig gesehen hat oder hätte sehen müssen, und er gleichwohl im Vertrauen darauf, dass er noch vorbeifahren könne oder dass die Fussgänger stehen bleiben würden, unterlassen hat, ein Warnsignal abzugeben oder seine Fahrgeschwindigkeit zu vermindern, so hat er jedenfalls die erhöhte Sorgfaltspflicht gem. § 7 Abs. 2 KrFzG. nicht beobachtet und der Unfall war somit kein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 KrFzG.

2. Die Abwägung, inwieweit der Unfall vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden und inwieweit ein Verschulden des Klägers zu berücksichtigen ist, liegt nach ständiger Rechtsprechung auf dem Gebiet der tatrichterlichen Feststellung. Nach den Darlegungen zu 1 kann die von dem Lastkraftwagen ausgehende Betriebsgefahr als mitwirkende Ursache des Unfalles nicht ausgeschlossen werden. Das Berufungsgericht hat sie daher bei der

Abwägung der beiderseitigen Verursachung ohne Rechtsirrtum berücksichtigt. Die Abwägungen, auf Grund deren das Berufungsgericht die Schadensverteilung vorgenommen hat, lassen im übrigen einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

3. Die Revision rügt endlich, das Oberlandesgericht hätte den Übergang von Ansprüchen des Klägers auf seine Krankenversicherungsgesellschaft aufklären müssen. Nach § 11 Nr. 1 der Allgem. Krankenversicherungsbedingungen habe der Kläger seine Ersatzansprüche gegen den Beklagten in Höhe der von der Krankenversicherungsgesellschaft geleisteten Zahlungen abtreten müssen und sei insoweit nicht mehr selbst aktiv legitimiert. Da die Krankenversicherungsgesellschaft des Klägers Heilungskosten in Höhe von 461.75 RM, - umgestellt auf 46,17 DM - gezahlt hat, erscheint es nicht unzweifelhaft, ob der Kläger nicht, - der üblichen Handhabung entsprechend, - insoweit seine Ansprüche an seine Krankenversicherungsgesellschaft abgetreten hat. Diese Frage hätte das Oberlandesgericht prüfen müssen, wenn durch diese Abtretung der Schadensersatzanspruch des Klägers gegen den Beklagten in voller Höhe erloschen und somit für den Erlass eines Grundurteils kein Raum mehr wäre. Da der Kläger aber ausser dem Ersatz der Heilungskosten noch weitere Ansprüche erhebt, bestehen keine Bedenken dagegen, dass das Oberlandesgericht durch Zwischenurteil über den Grund (§ 304 ZPO.) entschieden hat. Es war daher eine auch nur teilweise Aufhebung des Berufungsurteils nicht geboten. Auf jeden Fall wird die Erstbeklagte in dem nachfolgenden Verfahren

vor dem Landgericht über die Höhe des Anspruches Gelegenheit haben, die Frage der Abtretung zu klären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

gez. Dr. Delbrück gez. Dr. Lersch gez. Dr. Birnbach
gez. Dr. Lisco gez. Dr. Pagendarm



Beglaubigt:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be "H. K. ...", is written over the text "Beglaubigt:".

Justizassistent, als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs.